



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht

111. Sitzung des Ausschusses für
Jugend, Soziales und Gesundheit
am 10. April 2019 in Frechen

Zu Punkt 6 der TO:

Übergang des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land

BE: Geschäftsstelle

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-292
E-mail: info@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: G 11.2-008/002
Ansprechpartner:
Geschäftsführer Horst- Heinrich Gerbrand
Hauptreferent Dr. Matthias Menzel
Durchwahl 0211 • 4587-241-234

12. März 2019

6.1 Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme und Diskussion

6.2 Begründung:

Der Ausschuss hatte sich bereits in den letzten Sitzungen - zuletzt im Rahmen der 110. Sitzung am 07.11.2018 in Dülmen - mit dem Übergang des Rückgriffs beim Unterhaltsvorschuss auf das Land beschäftigt.

Rechtlicher Rahmen:

Zwischenzeitlich hat der Landtag das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Finanzen und zur Ablösung und Änderung weiterer Gesetze (**Anlage 1**) verabschiedet. Danach übernimmt das Landesamt für Finanzen ab dem 01.07.2019 die Aufgaben für die Vollstreckung nach § 7 UVG. Zudem hat die Landesregierung die Verordnung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (**Anlage 2**) in Kraft gesetzt. Hiermit werden ebenfalls die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Übergang des Rückgriffs statuiert. Gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf vom 18.09.2018 und dem Entwurf der Verordnung haben sich praktisch keine Änderungen ergeben.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits mit Stellungnahme vom 03.12.2018 zu dem Entwurf eine Stellungnahme abgegeben, die der **Anlage 3** entnommen werden kann. Darin hat sich die kommunale Seite insbesondere dafür ausgesprochen, dass auch Altfälle, also jene Anträge der Berechtigten auf Unterhaltsvorschuss, die vor dem 01.07.2019 eingegangen sind, auf das Land übergehen sollten.

Darüber hinaus haben die kommunalen Spitzenverbände betont, dass die beabsichtigte Verteilung der Einnahmen aus dem Rückgriff ab dem 01.07.2019 nicht akzeptabel sei. Da ein Drittel des Aufwandes bei den Kommunen verbleiben wird, müssten den Kommunen mindestens ein Drittel der Rückgriffeinnahmen zustehen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme vom 03.12.2018 verwiesen.

In der endgültigen gesetzlichen Regelung bzw. der Verordnung sind die Argumente der kommunalen Seite nicht mehr aufgegriffen worden. Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung sind zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Nach dem Gesetz zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes des Landes NRW ist vorgesehen, dass die Landesregierung dem Landtag bis spätestens zum 31.03.2019 mit dem Ziel berichtet, den Bedarf für die Anpassung der getroffenen Regelungen an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kostenträger unter Berücksichtigung aller kostensteigenden und –senkenden Faktoren zu übermitteln, wobei die Kommunen gegenüber dem Stand vom 31.12.2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollen. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen vor diesem Hintergrund, in diesem Rahmen die dargestellten kommunalen Forderungen nochmals einzubringen.

Austausch mit dem Aufbaustab:

Am 14.03.2019 fand eine Besprechung mit dem Aufbaustab beim Innenministerium des Landes NRW statt. Die Vertreter des Ministeriums wiesen darauf hin, dass der Gesamtprozess zur Übergang des Rückgriffs auf das Land weit vorangeschritten sei.

Zur Rechtmäßigkeit zur Übermittlung von Daten der Unterhaltsvorschussstellen an das Land beabsichtigt die Landesregierung den Erlass einer Datenverordnung. Zudem ist beabsichtigt, zur Realisierung des zentralen Rückgriffs durch das Land eine Niederlassung in Essen zu errichten. Diese soll bereits zum 01.04.2019 ihre Arbeit aufnehmen und zum 01.07.2019 mit 50-60 Fachkräften besetzt sein. Es seien in den Folgejahren noch zusätzliche Standorte geplant. Im Endausbaustadium 2023 sollen bei der Landesbehörde ca. 600 Personen beschäftigt werden.

In der Datenverordnung soll konkret geregelt werden, welche Daten übermittelt werden dürfen und welche konkret erhoben werden. Grundsätzlich sollen weniger Daten erhoben werden, als bei der kommunalen Seite bereits vorliegen. Gerichtliche Titel müssten allerdings nach wie vor postalisch übersandt werden. Wegen der Einzelheiten wird auf den beigefügten Entwurf der Datenverordnung verwiesen (vgl. **Anlage 4**)

Die Datenübermittlung soll über das DOI-Webnetz erfolgen, das nach Mitteilung des Aufbaustandes in den Kommunen bereits zur Anwendung komme. Um die Anwendung so einfach wie möglich zu gestalten, sollen im Mai/Juni 2019 Präsenzs Schulungen stattfinden, an denen pro Kommune ein Vertreter teilnehmen könne. Zudem soll es zur Handhabung der Webanwendung eine Dokumentation geben.